



Resolution 2393 (2017)**verabschiedet auf der 8141. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. Dezember 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2175 (2014), 2191 (2014), 2209 (2015), 2235 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016), 2286 (2016), 2332 (2016) und 2336 (2016) und die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011 (S/PRST/2011/16), 21. März 2012 (S/PRST/2012/6), 5. April 2012 (S/PRST/2012/10), 2. Oktober 2013 (S/PRST/2013/15), 24. April 2015 (S/PRST/2015/10) und 17. August 2015 (S/PRST/2015/15),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck seiner Empörung über das unannehmbare Ausmaß der Gewalt und die Tötung von mehr als einer Viertelmillion Menschen, darunter Zehntausende von Kindern, infolge des syrischen Konflikts,

zutiefst betroffen darüber, dass die verheerende humanitäre Lage in Syrien unvermindert anhält und dass jetzt mehr als 13,1 Millionen Menschen in Syrien – darunter 6,1 Millionen Binnenvertriebene, 2,9 Millionen Menschen, die in schwer zugänglichen Gebieten leben, einschließlich Palästinaflüchtlingen, und Hunderttausende von Zivilpersonen, die in belagerten Gebieten eingeschlossen sind – dringend humanitäre Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, benötigen,

zutiefst besorgt darüber, dass seine Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) bisher unzureichend durchgeführt wurden, und in dieser Hinsicht alle Parteien an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats *erinnernd*, insbesondere, dass sie alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich Angriffen auf Schulen und medizinische Einrichtungen, die vorsätzliche Unterbrechung der Wasserversorgung, den unterschiedslosen Einsatz von Waffen, namentlich Artillerie, Fassbomben und Luftangriffe, die unterschiedslose Be-

* aus technischen Gründen neu herausgegeben am 14. Dezember 2018 (gilt nur für Deutsch).



schießung mit Mörsern, die Anschläge mit Autobomben, Selbstmordanschläge und Anschläge mit Tunnelbomben sowie das Aushungern von Zivilpersonen als Kampfmethode, namentlich durch die Belagerung bevölkerter Gebiete, den weit verbreiteten Einsatz von Folter, Misshandlung, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, Verschwindenlassen und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie alle an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen einstellen,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die 2017 dabei erzielt wurden, Gebiete Syriens von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und der Al-Nusra-Front (ANF) zurückzuerobern, aber *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass einige Gebiete nach wie vor unter ihrer Kontrolle sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in Syrien und der Region, insbesondere die verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die zur Vertreibung von Hunderttausenden geführt haben, und die rechtswidrige Zerstörung von Kulturerbe, *in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von ISIL (auch bekannt als Daesh), der ANF und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen ausgeht, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als solche eingestuft wurden und möglicherweise noch von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien mit Billigung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen einvernehmlich als solche benannt werden, und *mit der Aufforderung* zur vollständigen Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 2170 (2014), 2178 (2014), 2199 (2015), 2249 (2015), 2253 (2015) und 2347 (2017),

sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bewegungen ausländischer terroristischer Kämpfer und anderer Terroristen und terroristischer Gruppen nach und aus Syrien und alle Staaten *erneut auffordernd*, Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer zu ISIL, zur ANF und zu allen anderen mit ISIL oder Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als solche eingestuft wurden und möglicherweise noch von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien mit Billigung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen einvernehmlich als solche benannt werden, zu verhüten und zu unterbinden,

bekräftigend, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung in Syrien tragen, *erneut erklärend*, dass die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um Zivilpersonen zu schützen, und in dieser Hinsicht *darin erinnernd*, dass er von allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verlangt, den für sie nach dem Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, einschließlich Journalisten, Medienangehöriger und zugehörigen Personals, uneingeschränkt nachzukommen,

unter entschiedener Verurteilung der willkürlichen Inhaftierung und Folter von Personen in Syrien, namentlich in Gefängnissen und Hafteinrichtungen, sowie des Menschenraubs, der Entführungen, der Geiselnahmen und des Verschwindenlassens und *verlangend*, dass diese Praktiken sofort beendet und alle willkürlich inhaftierten Personen, zuerst die Frauen und Kinder, sowie Kranke, Verwundete und ältere Menschen wie auch Personal der Vereinten Nationen, humanitäres Personal und Journalisten freigelassen werden,

erneut mit allem Nachdruck alle Formen der Gewalt und Einschüchterung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie die Angriffe auf humanitäre Konvois und die Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Materials *verurteilend* und alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *nachdrücklich*

auffordernd, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, einschließlich Sanitätspersonals und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern, *mit dem Ausdruck* seiner anhaltenden Bewunderung für die Einsatzbereitschaft und Entschlossenheit der Freiwilligen des Syrischen Roten Halbmonds und der anderen humanitären Helfer, die unter enorm schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals ihrer Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals zu gewährleisten,

feststellend, dass die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner trotz der anhaltenden Herausforderungen weiter lebensrettende Hilfe für Millionen bedürftiger Menschen in Syrien leisten, indem sie grenzüberschreitend humanitäre Hilfe bereitstellen, darunter Nahrungsmittelhilfe für durchschnittlich 1 Million Menschen pro Monat seit 2016, Haushaltsgüter und Hygieneartikel für 4 Millionen Menschen, medizinische Hilfsgüter für 15 Millionen Behandlungen und Wasser- und Sanitärversorgungsgüter für mehr als 3 Millionen Menschen,

äußerst beunruhigt über die niedrige Zahl der Menschen, die die humanitäre Hilfe in den schwer zugänglichen und belagerten Gebieten erreicht, *mit dem Ausdruck* höchster Beunruhigung über die schreckliche Lage der Hunderttausende von Zivilpersonen, die in belagerten Gebieten in der Arabischen Republik Syrien eingeschlossen sind, einschließlich in Ost-Ghouta, *bekräftigend*, dass Belagerungen der Zivilbevölkerung in Syrien einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen, und *mit der Aufforderung*, alle Belagerungen umgehend zu beenden,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Fälle, in denen die wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe behindert wird, und *feststellend*, dass ISIL (auch bekannt als Daesh), die ANF und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen die wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe behindern und durch vorsätzliche Störung und Blockierung dafür verantwortlich sind, dass Hilfe nicht bereitgestellt werden kann,

ferner mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die fortbestehenden Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe über die Konfliktlinien hinweg, und *feststellend*, dass 2017 pro Monat im Schnitt ein Viertel der in den monatlichen und zweimonatlichen Plänen der Vereinten Nationen vorgesehenen Hilfeempfänger über die Konfliktlinien überschreitende interinstitutionelle Konvois erreicht wurden,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die nach wie vor gravierenden Einschränkungen des Zugangs zu medizinischer Versorgung und *erneut erklärend*, dass der Grundsatz der ärztlichen Neutralität geachtet und der freie Durchlass in alle Gebiete für medizinisches Personal, Ausrüstung, Transporte und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, erleichtert werden muss,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Auslieferung humanitärer Hilfe zu erweitern, damit sie alle Hilfebedürftigen in Syrien erreicht, und *ferner in Bekräftigung* seines Beschlusses in Resolution 2165 (2014), dass alle syrischen Konfliktparteien den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern ermöglichen, auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen den Menschen in ganz Syrien sofort und ungehindert direkte humanitäre Hilfe zu leisten, namentlich indem die Konfliktparteien sofort alle Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beseitigen,

sein Interesse daran *bekundend*, dass ihm der Generalsekretär der Vereinten Nationen detailliertere Informationen über die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner gemäß Resolution 2165 (2014) des Sicherheitsrats vorlegt,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die von dem Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen geleistete Arbeit zur Überwachung von Lieferungen und zur Bestätigung ihres humanitären Charakters im Einklang mit den Resolutionen 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016), *mit Lob* für die Anstrengungen des Mechanismus, die grenzüberschreitende Lieferung humanitärer Hilfsgüter durch die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner zu erleichtern, *betonend*, wie wichtig es ist, den humanitären Charakter der Hilfssendungen der Vereinten Nationen und ihre Verteilung innerhalb Syriens weiter robust zu überwachen, und den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern *nahelegend*, durch entsprechende Maßnahmen auch weiterhin dafür zu sorgen, dass in erhöhtem Umfang humanitäre Hilfslieferungen in schwer zugängliche und belagerte Gebiete gelangen, namentlich indem sie die Grenzübergänge nach Resolution 2165 (2014) so wirksam wie möglich nutzen,

unter erneutem Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen, *betonend*, wie wichtig die Wahrung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist, sowie *daran erinnernd*, wie wichtig es ist, dass die humanitären Hilfslieferungen diejenigen erreichen, für die sie bestimmt sind,

feststellend, dass Waffenruhevereinbarungen, die mit den humanitären Grundsätzen und dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehen, dazu beitragen können, die Erbringung humanitärer Hilfe zur Rettung des Lebens von Zivilpersonen zu erleichtern, und in dieser Hinsicht *darauf hinweisend*, dass die Bedingungen für die Einstellung der Feindseligkeiten in Syrien, denen er sich in seiner Resolution 2268 (2016) anschloss, sich positiv auf die humanitäre Lage ausgewirkt haben, wenn sie umgesetzt wurden,

Kenntnis nehmend von den laufenden Bemühungen, Deeskalationszonen zur Reduzierung der Gewalt einzurichten, die einen Schritt in Richtung auf eine umfassende landesweite Waffenruhe darstellen, und *betonend*, dass der humanitäre Zugang Teil dieser Bemühungen sein muss,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die mehr als 5,4 Millionen Flüchtlinge, darunter mehr als 3,9 Millionen Frauen und Kinder, die infolge der anhaltenden Gewalt aus Syrien geflohen sind, und *in der Erkenntnis*, dass die unvermindert verheerende humanitäre Lage in Syrien weiter zu der Fluchtbewegung beiträgt und die regionale Stabilität gefährdet,

mit dem erneuten Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die erheblichen und bewundernswerten Anstrengungen, die die Länder der Region, insbesondere Libanon, Jordanien, die Türkei, Irak und Ägypten, unternommen haben, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, einschließlich der rund 2,7 Millionen Menschen, die seit der Verabschiedung der Resolution 2139 (2014) aus Syrien geflohen sind, und *eingedenk* der immensen Kosten und sozialen Probleme, die diesen Ländern infolge der Krise entstehen,

mit Besorgnis feststellend, dass die internationale Reaktion auf die Krise in Syrien und in der Region weiter hinter dem von den Regierungen der Aufnahmeländer und den Vereinten Nationen ermittelten Bedarf zurückbleibt, daher alle Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung erneut *nachdrücklich auffordernd*, die Vereinten Nationen und die Länder der Region zu unterstützen, namentlich durch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen auf die Gemeinwesen, eine erhöhte, flexible und

berechenbare Finanzierung sowie stärkere Anstrengungen zur Neuansiedlung und humanitäre Minenräumung, und auf die Geberkonferenz für Syrien *verweisend*, die im April 2017 von der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Deutschland, Norwegen, Kuwait, Katar und den Vereinten Nationen in Brüssel ausgerichtet wurde,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Straflosigkeit in Syrien zu den weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht beiträgt, *betonend*, dass der Straflosigkeit für diese Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße ein Ende gesetzt werden muss, und in dieser Hinsicht *erneut betonend*, dass diejenigen, die in Syrien derartige Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen,

unterstreichend, dass sich die humanitäre Lage immer weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung der Krise ausbleibt,

feststellend, dass die unvermindert verheerende humanitäre Lage in Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *verlangt erneut*, dass alle Parteien, insbesondere die syrischen Behörden, den für sie geltenden Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sofort nachkommen, *verlangt ferner* die vollständige und sofortige Durchführung aller Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016), *verweist* außerdem auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 2. Oktober 2013 (S/PRST/2013/15), 24. April 2015 (S/PRST/2015/10) und 17. August 2015 (S/PRST/2015/15) und *erinnert* daran, dass einige der in Syrien verübten Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

2. *beschließt*, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 2165 (2014) des Sicherheitsrats um einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten, das heißt bis zum 10. Januar 2019, zu verlängern;

3. *ersucht* die syrischen Behörden, alle von den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern eingereichten Anträge betreffend Lieferungen, die Konfliktlinien überschreiten, rasch zu beantworten und wohlwollend zu prüfen;

4. *erklärt erneut*, dass sich die Lage weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung für den syrischen Konflikt ausbleibt, *verlangt erneut* die vollständige und sofortige Durchführung der Resolution 2254 (2015), um einen politischen Übergang unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung zu ermöglichen, im Einklang mit dem Genfer Kommuniqué und entsprechend den Erklärungen der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, mit dem Ziel, den Konflikt in Syrien zu beenden, und *betont* erneut, dass das syrische Volk über die Zukunft des Landes entscheiden wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution eine unabhängige Überprüfung der grenzüberschreitenden humanitären Einsätze der Vereinten Nationen vorzunehmen und schriftliche Empfehlungen darüber abzugeben, wie der Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen weiter gestärkt werden kann, unter Berücksichtigung der Auffassungen der maßgeblichen Parteien, einschließlich der syrischen Behörden, der Nachbarländer Syriens und der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner Berichterstattung betreffend die Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) dem Rat über die Durchführung der vorliegenden Resolution und über ihre Befolgung durch alle maßgeblichen Parteien in Syrien Bericht zu erstatten, und *ersucht* den Generalsekretär ferner, in seinen Monatsberichten auch auf die allgemeinen Entwicklungen in Bezug auf den Konfliktlinien und Grenzen überschreitenden humanitären Zugang der Vereinten Nationen einzugehen und detailliertere Informationen über die humanitäre Hilfe vorzulegen, die im Rahmen der mit Resolution 2165 (2014) des Sicherheitsrats genehmigten grenzüberschreitenden humanitären Einsätze erbracht wird, darunter auch über die Zahl derjenigen, für die die Hilfe bestimmt ist, die Orte der Auslieferung der Hilfe in den Bezirken und den Umfang und die Art der gelieferten Hilfsgüter;

7. *bekräftigt*, dass er weitere Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen ergreifen wird, falls diese Resolution oder die Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) nicht befolgt werden;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
